

**SATZUNG**  
**DES**  
**WYKER TURNERBUNDES E.V. (WTB)**



**§ 1**  
**Name, Sitz**

- (1) Der Verein hat den Namen „Wyker Turnerbund e.V.“. Er hat seinen Sitz in Wyk auf Föhr.  
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Niebüll eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Nordfriesland und des Landessportverbandes Schleswig-Holstein.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Zweck, Aufgaben, Grundsätze**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

**§ 3**  
**Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen (Aufnahmeantrag). Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines der o. des gesetzlichen Vertreter/s.

- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der die Entscheidung dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen mitzuteilen hat. Wird der Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt, kann der Antragsteller die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.

## **§ 4**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende zu erklären. Der Vorstand kann in Härtefällen (z.B. Ortswechsel, Krankheit, etc.) den Austritt zu einem früheren Zeitpunkt zulassen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen Interessen des Vereins oder
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens gegenüber anderen Mitgliedern.

Als erhebliche Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen gilt insbesondere die Nichtzahlung von Beiträgen für sechs Monate oder mehr trotz Mahnung.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes innerhalb von dreißig Tagen nach Absendung der Entscheidung Einspruch einlegen, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

Der Ausschluß entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge.

- (4) Vereinseigentum oder vermögen, das sich im Besitz ausgeschiedener Mitglieder befindet, ist dem Verein unverzüglich zurückzugeben. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeiten werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung bestimmt.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ältestenrat

## **§ 7**

### **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr bis spätestens 30. April statt.  
Sie wird vom Vorstand einberufen. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sind einmal drei Wochen und ein weiteres Mal eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der Tageszeitung „Der Insel-Bote“ unter Angabe der Tagesordnung, die vom Vorstand festgesetzt wird, bekanntzugeben.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Sie ist insbesondere zuständig für die
- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
  - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
  - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
  - Entscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern in Berufungsfällen,
  - Beschlußfassung über Anträge und
  - Auflösung des Vereins.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter, bei dem Tagesordnungspunkt „Entlastung des Vorstandes“ einem Kassenprüfer oder einem anderen Mitglied, das nicht dem Vorstand angehört.
- (4) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Erreichen bei Wahlen zwei Bewerber die gleiche Stimmenzahl, findet eine Stichwahl unter diesen statt. Ergibt auch dieser Wahlvorgang Stimmengleichheit, erfolgt eine einmalige Wiederholung der Stichwahl. Endet auch diese Stichwahl mit

Stimmgleichheit, so entscheidet ein vom Leiter der Wahl zu ziehendes Los.

- (5) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Wahlen sind geheim mit Stimmzettel durchzuführen, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.
- (6) Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von vier Wochen einzuberufen,
  - wenn der Vorstand dies beschlossen hat,
  - wenn mindestens 15 % aller zum Zeitpunkt des Eingangs des Antrages beim Vorstand stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen. In dem Antrag ist der Grund für die verlangte Einberufung sowie die gewünschte Tagesordnung anzugeben.
  - auf schriftlich zu begründenden Antrag der Kassenprüfer.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch eine einmalige Bekanntgabe in der Tageszeitung „Der Insel-Bote“ einberufen. Zwischen der Veröffentlichung und dem Versammlungszeitpunkt müssen mindestens 13 Tage liegen. Im übrigen gilt Absatz (1) sinngemäß.

- (8) Gegenstand der Beschlußfassung müssen in der Zweiten Einladung gemäß Absatz (1) oder – bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – bei der Einladung gemäß vorstehendem Absatz (7) stichwortartig angegeben werden (Tagesordnung). Anträge sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorzulegen. Hierauf ist in der ersten Bekanntmachung gemäß Absatz (1) hinzuweisen. In der zweiten Bekanntmachung sind die vorliegenden Anträge stichwortartig aufzuführen. Über verspätet eingegangene Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn dringende Gründe vorliegen und die Dringlichkeit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird. Nach Eröffnung der Mitgliederversammlung können Anträge nur noch zu Gegenständen gestellt werden, die auf der Tagesordnung stehen.

## **§ 8**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden,
  - den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Kassenwart,
  - dem Sportwart,
  - dem Schriftführer (Protokoll),
  - den vier Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und

außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. In Jahren mit gerader Endziffer werden der Vorsitzende, ein stellvertretender Vorsitzender, zwei Beisitzer, der Schriftführer und der Kassenwart, in Jahren mit ungerader Endziffer werden ein stellvertretender Vorsitzender, zwei Beisitzer und der Sportwart gewählt.

Die Wiederwahl ist zulässig. Nicht anwesende Mitglieder sind nur wählbar, wenn deren schriftliche Zustimmung vorliegt.

- (4) Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Er kann weitere Mitglieder berufen, die aber nicht stimmberechtigt sind.

## **§ 9**

### **Der Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Vorstand, bis auf Widerruf, berufen werden. Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht gleichzeitig dem Vereinsvorstand angehören.
- (2) Der Ältestenrat soll Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten im Verein, insbesondere zwischen Vorstand und einzelnen Mitgliedern, zwischen Vorstand und Abteilungsleitungen sowie innerhalb von Abteilungen schlichten. Er kann von jedem Mitglied unter Schilderung des Sachverhalts gebeten werden, tätig zu werden.

## **§ 10**

### **Abteilungen**

- (1) Für alle im Verein betriebenen Sportarten werden einzelne Abteilungen gebildet. Die Abteilungsleitung wird vom Vorstand, auf Vorschlag, berufen.
- (2) Die Abteilungsleitung hat die Aufgabe, den Sportbetrieb innerhalb der Abteilung zu regeln.

## **§ 11**

### **Die Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist nur einmal möglich, jedoch darf ein Kassenprüfer nicht länger als vier Jahre ununterbrochen amtierend. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören. Sie haben nach Abschluß eines Geschäftsjahres die Rechnungsführung des

Vereinsvorstandes, insbesondere die Verwendung der Beiträge und sonstigen finanziellen Zuwendungen, zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer sind darüber hinaus befugt, nach eigenem Ermessen außerplanmäßige Kassenprüfungen vorzunehmen.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn an der Mitgliederversammlung, die den entsprechenden Beschluß zu fassen hat, mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen und \_ aller anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen. Wenn nicht die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, hat der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die binnen vier Wochen stattzufinden hat und in der die Beschlußfassung über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit \_ Stimmenmehrheit erfolgt. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wyk auf Föhr, die es alsbald zur Förderung sportlicher Zwecke (z.B. Bau von Sportstätten, Beschaffung von Sportgeräten für die Allgemeinheit oder zur Unterstützung anderer Sportvereine der Stadt oder der Insel Föhr) zu verwenden hat.

## **§ 13**

### **Satzungsänderungen**

Zur Änderung dieser Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

## **§ 14**

### **Protokollierung von Beschlüssen**

- (1) Über die Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis anzufertigen. Die Niederschriften sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem von diesem zu benennenden Schriftführer zu unterzeichnen. Den Niederschriften sollen Anwesenheitslisten beigefügt werden.

## **§ 15**

### **Schlußbestimmungen**

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 16. März 1999 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Wyk auf Föhr, den 16. März 1999

Vorsitzender       gez. Uwe-Jens Barnert

Schriftführer       gez. Hans – Joachim Reihnhardt

